OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302918/3/Py/TO

Datum:
Linz, 22. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Y.Y., vertreten durch H. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 22.12.2020, GZ: BHFR/920060012043/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 22.12.2020, GZ: BHFR/920060012043/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 33 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Der Beschuldigte hat als Dienstgeber die von ihm zum damaligen Zeitpunkt beauftragte steuerliche Vertretung mit der Durchführung der Anmeldung des im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Mitarbeiters beauftragt.
Dazu wurden auch sämtliche erforderlichen Unterlagen übermittelt.
Da im Falle einer Anwendbarkeit des AuslBG von der steuerlichen Vertretung die notwendigen Veranlassungen getroffen wurden und dies auch ausdrücklich dem Auftrag und der Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und der steuerlichen Vertretung entsprochen hat, konnte dieser berechtigt davon ausgehen, sobald eine Anmeldebestätigung bei der Gesundheitskasse übermittelt wird, dass auch die dazu notwendigen Handlungen nach AuslBG vom steuerlichen Vertreter veranlasst und gesetzt wurden.
Insoweit ist dem Beschwerdeführer kein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln zurechenbar, zumal die steuerliche Vertretung, welche bis zu diesem Zeitpunkt rügelos agiert hat, entsprechend beauftragt war und dem Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt auch keine allfälligen Hinweise Vorlagen, dass die steuerliche Vertretung ihren Auftrag nicht gehörig erfüllt.“

I.3. Mit Schreiben vom 09.02.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Dass Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Im Zuge des Parteiengehörs forderte dass Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf mit Schreiben vom 16.02.2021 (zugestellt am 17.02.2021) auf, zur verspäteten Beschwerdeeinbringung Stellung zu nehmen. Bis zum Entscheidungszeitpunkt ist keine Stellungnahme des Bf eingelangt.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VWGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 24.12.2020 zugestellt. An diesem Tag begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 21.01.2021.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde am 22.01.2021 per E-Mail eingebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde dem Bf am 24.12.2020, rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 21.01.2021 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 22.01.2021 per E-Mail eingebrachte Beschwerde offenkundig verspätet.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gab ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 17.02.2021 dem Bf zugestellt, der dazu keine Stellungnahme abgab.

Die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides am 24.12.2020 steht fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 22.01.2021.

Es war daher die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung von Bescheiden und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Beschwerden nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny